

## 282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Zollausschusses

### **über die Regierungsvorlage (242 der Beilagen): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkommen über technische Handelshemmnisse samt Anhängen**

Das vorliegende Übereinkommen verfolgt die Ziele, eine Harmonisierung der Normen herbeizuführen und die handelshemmenden Effekte, die sich durch Normen und Prüfungsverfahren ergeben, hintanzuhalten. Durch das Übereinkommen werden Verhaltensregeln aufgestellt, welche die Erreichung dieser Ziele ermöglichen soll, ohne in technische Fragen, die mit der Erlassung von technischen Normen zusammenhängen, einzutreten. Die Zuständigkeit und der Aufgabenkreis der bestehenden Normenorganisationen werden nicht beeinträchtigt. Das Übereinkommen enthält vielmehr Bestimmungen, die eine Zusammenarbeit der einzelnen Staaten in den internationalen Normenorganisationen verstärken sollen.

Das Übereinkommen umfaßt alle Erzeugnisse des industriellen, gewerblichen und des Landwirtschaftsbereiches. Es enthält eine Anzahl von zwingenden Bestimmungen, und zwar insbesondere in jenen Abschnitten, deren Ziele die Verhinderung der Errichtung von Handelshemmnissen darstellen, und in bezug auf die Gleichbehandlung eingeführter Waren mit gleichartigen Waren heimischen Ursprungs.

Im ersten Anhang werden die einzelnen Begriffe für die spezifischen Zwecke des Übereinkommens definiert. Der zweite und dritte Anhang enthalten Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der technischen Sachverständigen und Sondergruppen, welche bei Streitverfahren einzuberufen sind.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag. Seine Art. 14.19 und 14.21 sind als verfassungsändernd zu behandeln.

Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Koppsteiner sowie des Staatssekretärs Elfriede Karl einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, dessen

Art. 14.19 und Art. 14.21  
verfassungsändernd sind, samt Anhängen (242 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 03 13

Lafer  
Berichterstatter

Josef Steiner  
Obmann